

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-17 O 109/17

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll

Verkündet am:30.04.2018

Volo Miceli, Jae.

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

_____ Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

_____ gegen

2. Volkswagen AG vertreten d.d. Vorstand, d. Vorstandsvors. Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

_____ Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1: _____

Prozessbevollmächtigte zu 2: _____

_____ hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Steck-von der Lühe
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2018

für Recht erkannt:

Die Beklagte 1) wird verurteilt, an die Klägerin 33.624,43 Euro nebst Zinsen daraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.4.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Tiguan 2,0l TDI, FIN:

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte 1) mit der Rücknahme des vorgenannten PKW in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte 1) wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.434,74 Euro freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 8,8% der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, 6,2% der außergerichtlichen Kosten der Beklagten 1) und alle außergerichtlichen Kosten der Beklagten 2). Die Beklagte 1) trägt 91,2% der außergerichtlichen Kosten der Klägerin und 93,8% ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht nach einem Pkw Kauf gegen die Beklagte 1) als Verkäufer Ansprüche auf Rückabwicklung und gegen die Beklagte 2) als Hersteller Schadensersatz geltend.

Die Klägerin bestellte bei der Beklagten 1) am 11.03.2014 einen von der Beklagten 2) hergestellten Neuwagen Tiguan Sport & Style „Life“ 4Motion 2,0 l TDI 103 kW (140 PS) zum Preis von 35.200 Euro und 650 Euro Überführungspauschale (K 1, Bl 75 d.A). Das Fahrzeug wurde ihr als der Typgenehmigung mit einer Einstufung in die zum Zeitpunkt der Erstzulassung gemäß EU Verordnung Nr. 715/2007 geltende Euro 5 entsprechendes Fahrzeug verkauft. Nach Zahlung des Kaufpreises wurde der Pkw am 28.3.2014 an die Klägerin ausgeliefert. Er ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 ausgestattet. Eine Software in der Motorsteuerung (im folgenden: Umschalt-Software) erkennt standardisierte Testsituationen. Die Typgenehmigung mit der Bescheinigung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten entsprechend der Norm Euro 5 war auf Grund von Messungen an Testfahrzeugen unter Laborbedingungen erteilt worden. Die Umschalt-Software sorgt dafür, dass unter diesen Bedingungen die Abgasaufbereitung im Fahrzeug so optimiert ist, dass möglichst wenig Stickoxide (NOx) entstehen. Im normalen Straßenverkehr ist die Abgasrückführung geringer, weshalb die NOx-

Emissionen dann erheblich höher sind. Der Schadstoffausstoß des Fahrzeugs im normalen Fahrbetrieb liegt unstreitig oberhalb der gesetzlichen Vorgaben für eine Zulassung. Das Kraftfahrtbundesamt vertrat in einer Pressemitteilung vom 16.10.2015 die Auffassung, dass es sich bei der vorbeschriebenen Software um eine unzulässige Abschalt-Einrichtung handele. Der Beklagten 2) wurde mit Bescheid des Kraftfahrtbundesamtes auferlegt, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen, sowie dies durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Beklagte 2) teilte einen Rückruf und folgende Maßnahmen mit: *„Die... 2,0 l Aggregate bekommen ein Software-Update. Die reine Arbeitszeit wird knapp eine halbe Stunde betragen.... Nach der Umsetzung erfüllen die Fahrzeuge die jeweils gültigen Abgasnormen, mit dem Ziel, dies ohne Beeinträchtigung der Motorleistung, des Verbrauchs und der Fahrleistungen zu erreichen.“* Rechtsanwalt Dr. Stoll richtete unter dem 10.12.2015 ein Schreiben an die Beklagte 2) (K9, Bl. 90 ff. d.A.), in welchem er mitteilte, dass seine Mandanten an der von der Beklagten 2) angebotenen Nachbesserungsaktion nur teilnähmen, wenn die Beklagte 2) eine Garantieerklärung für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Maßnahme abgebe. Die Klägerin mandatierte die Kanzlei des Dr. Stoll zu einem nicht genannten Zeitpunkt und ließ mit anwaltlichem Schreiben vom 12.04.2016 (K 2, Bl. 76 ff d.A.) gegenüber der Beklagten 1) die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Unzumutbarkeit einer Nacherfüllung im Sinne des §§ 440 BGB erklären und zur Rückabwicklung des Kaufvertrages eine Frist zum 26.4.2016 setzen. Die Beklagte 1) antwortete mit Schreiben vom 15.4.2016 dahingehend, dass die Klägerin so bald wie möglich näher über den Zeitplan und die für ihr Fahrzeug konkret vorgesehenen Maßnahmen informiert werde. Mit Bestätigung vom 5. September 2016 gab das Kraftfahrzeugbundesamt das Softwareupdate für Fahrzeuge des Typs VW-Tiguan, 2,0 l TDI, 103 kW, frei. Der streitgegenständliche PKW hatte am 28.8.2017 ca. 12.000 km gefahren. Für den betreffenden Fahrzeugtyp ist eine durchschnittliche Gesamt-Laufleistung bis 400.000 km zu erwarten.

Die Klägerin behauptet, von der Beklagten 2) betrogen worden zu sein. Mit legalen Mitteln sei es den Ingenieuren der Beklagten 2) nicht möglich gewesen, die geforderten Grenzwerte der Norm Euro 5 einzuhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Deshalb habe sich die Beklagte 2) entschlossen, die Fahrzeuge zu manipulieren. Das streitgegenständliche Fahrzeug entspreche nicht den Angaben, die die Beklagte 1) bei dem Vertrieb gemacht habe. Die Beklagte 1) verwende zur Information ihrer Kunden Broschüren und Prospekte, die die Beklagte

2) als Herstellerin der Fahrzeuge erstellt habe und zur Verfügung stelle. Die Verkaufsmitarbeiter der Beklagten 1) seien mit Informationen geschult, die sie von der Beklagten 2) erhalten hätten. Alle Informationen, insbesondere solche zu Umweltfreundlichkeit, stammten ausschließlich von der Beklagten 2). Die Beklagte 1) habe von der Beklagten 2) alle notwendigen Informationen erhalten, um das Fahrzeug anpreisen zu können. Die Klägerin behauptet ferner, sie habe den PKW aufgrund der öffentlichen Anpreisungen erworben. Sie sei auf der Suche nach einem umweltfreundlichen und wertstabilen Fahrzeug gewesen. Wichtig sei gewesen, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen für eine „grüne Plakette“ erfüllt, damit sie jederzeit auch Städte befahren könne, die eine grüne Umweltplakette erfordern. Aus diesem Grund habe sie sich vor dem Kauf eingehend über Fahrzeuge informiert, die diese Anforderungen erfüllen. Gerade der Umweltaspekt habe für sie ein wichtiges Kaufargument dargestellt, auch in Bezug auf den Wiederverkaufswert. Auch der Spritverbrauch habe für sie eine große Rolle gespielt, weshalb sie sich für ein Dieselfahrzeug entschieden habe. Die Abgasnorm sei für sie wichtig gewesen, weil sich danach die zu zahlende Steuer berechnet und sich daraus ergibt, in welche Städte die Klägerin überhaupt fahren darf.

Die Klägerin behauptet, eine folgenlose Nachbesserung sei unmöglich. Hinsichtlich der Einzelheiten ihrer Darlegungen zu den Nachteilen des Software-Updates wird auf Seiten 6 ff ihres Schriftsatzes vom 28.08.2017 Bezug genommen. Insbesondere könne es vorkommen, dass das Fahrzeug unvermittelt kein Gas mehr annehme. Sie beruft sich auch darauf, dass die Beklagte zu 2) nicht mitgeteilt hat, dass keine negativen Folgen durch die Nachbesserung eintreten. Dies könne nach Meinung der Klägerin nur bedeuten, dass die Beklagte zu 2) selbst nicht absolut sicher sei, dass keinerlei nachteilige Folgen entstehen. Die Klägerin behauptet ferner, selbst wenn durch das Software-update in technischer Hinsicht keinerlei Nachteile entstünden, werde das Fahrzeug dennoch mit einem Makel behaftet bleiben. Die Klägerin meint, deshalb könne -entsprechend der Rechtsprechung des BGH zum Makel des Unfallwagens - das streitgegenständliche Fahrzeug nicht nachgebessert werden. Eine Fristsetzung zur Behebung des Mangels nach § 323 BGB sei deshalb entbehrlich.

Zu ihrem Feststellungsantrag gegen die Beklagte 2) behauptet die Klägerin, sie könne den Schadenersatz nicht beziffern, da dessen Höhe von der ihr anzurechnenden Nutzungsentschädigung abhängen, zu welcher die Beklagte darlegen müsse. Auch seien bis heute nicht alle Schäden bezifferbar, es drohten steuerliche Schäden. Die Beklagte zu 2) werde aufgrund eines Feststellungsurteils leisten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte 2) sei ihr gemäß §§ 311, 241 Abs. 2 BGB, §§ 823 Abs. 2 BGB iVm. § 263 StGB, § 826 BGB, § 823 Abs. 2 BGB iVm § 16 UWG und aus §§ 823 Sbs. 2 BGB, 4 Nr. 11 UWG a.F. zum Schadensersatz verpflichtet.

Mit der am 11.5.2017 bei Gericht eingegangenen Klage hat die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrages und den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Sie behauptet, die Beklagte zu 2) biete im Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts keine Nachbesserung für das streitgegenständliche Fahrzeug an.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klagepartei 35.850 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.4.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Tiguan 2,0l TDI, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0l TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziff. 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagten werden jeweils getrennt verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.434,74 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung.

Die Beklagte 1) behauptet, sie sei eine unabhängige Händlerin und nicht befugt, die Beklagte 2) beim Abschluss von Kaufverträgen zu vertreten. Der primäre Geschäftszweck der Beklagten zu 2) bestehe in der Fahrzeugproduktion und der Belieferung ihrer Handelspartner. Der Verkauf an Endkunden sei demgegenüber nachrangig und konzentriere sich auf spezifische vertraglich geregelte Kundengruppen, z.B. Großkunden. Während das Interesse der Beklagten

1) darin bestehe, Neufahrzeuge zu einem möglichst niedrigen Preis von der Beklagten 2) zu beziehen, sei es das Interesse der Beklagten 2), Fahrzeuge zu einem möglichst hohen Preis an die Beklagte 1) zu verkaufen. Die Beklagte 1) habe erst über die mediale Berichterstattung im September 2015 von der streitgegenständlichen Thematik Kenntnis erlangt. Die Beklagte 1) meint, sie dürfe nach Treu und Glauben erwarten, dass die Klägerin zunächst das ihr angebotene Software-Update aufspiele. Hierzu behauptet sie, die Klägerin sei von der Beklagten 2) erstmals am 14. Oktober 2016, dann erneut unter dem 28. März 2017, angeschrieben worden, um das Update durchführen zu lassen.

Die Beklagte 2) trägt im Wesentlichen vor, der Klägerin nicht nach den Grundsätzen der Vertrauenshaftung verantwortlich zu sein und die Klägerin auch nicht getäuscht zu haben. Auch sei der Klägerin kein Schaden entstanden und deliktische Haftungsnormen seien nicht ersichtlich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Klageantrag 1) ist zulässig und begründet.

1.

Der Klageantrag 1) ist als unbezifferter Klageantrag gemäß § 253 ZPO zulässig. Der Grundsatz der Bestimmtheit des Antrages kann unterbrochen werden, wenn die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO oder von billigem Ermessen des Gerichts abhängig ist (BGHZ 4,100 38,142). Dies ist vorliegend der Fall, wenn die Nutzungsentschädigung nach Rückabwicklung eines PKW-Kaufes vom Gericht gemäß § 287 ZPO zu schätzen ist. Insbesondere kann die Klägerseite die Gesamtleistung des Fahrzeugs zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht vorhersehen.

2.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte 1) ein Anspruch aus §§ 346, 433, 434 BGB auf Zahlung im tenorierten Umfang zu.

Denn die Klägerin ist wirksam vom geschlossenen Kaufvertrag zurückgetreten.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war mangelhaft. Ein Mangel liegt vor, wenn die Kaufsache nicht der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit entspricht (§ 434 Abs. 2 Nr 2 BGB). Beschaffenheit ist zum einen der tatsächliche Zustand der Sache, sodann auch diejenigen tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge, die ihren Grund im tatsächlichen Zustand der Sache haben und ihr auf eine gewisse Dauer anhaften (Palandt, -Weidenkaff, 76. Auflage, § 434 Nr. 11). Beschaffenheit ist somit auch die öffentlich-rechtliche Vorschriftsmäßigkeit eines Kraftfahrzeugs nach europäischen und nationalen Gesetzen und Richtlinien. Der zu erwartenden Beschaffenheit entspricht ein Neufahrzeug jedenfalls dann nicht, wenn diese Beschaffenheit eine Nachbesserung des Fahrzeuges erfordert, weil es nach Auffassung des Kraftfahrzeugbundesamtes über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügt. Darüber hinaus besteht der Mangel auch darin, dass das Fahrzeug im realen Fahrbetrieb einen Modus der Abgasrückführung aufweist, welcher nicht demjenigen im Testbetrieb des Typenzulassungsverfahrens entspricht. Der Käufer eines Neufahrzeugs erwartet demgegenüber, dass sich Unterschiede des Abgasausstoßes zwischen realen Fahrbetrieb und Testbetrieb nur aufgrund von Fahrverhalten und Umweltbedingungen ergeben, nicht aber bereits beim bloßen Verlassen des Prüfstandes. Eine Frist zur Nacherfüllung war entbehrlich und das Rücktrittsrecht der Klägerin ist auch nicht gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausgeschlossen; diese letzteren beiden Voraussetzungen des Rücktrittsrechts hängen eng miteinander zusammen (LG Bückeburg, Urteil vom 11. Januar 2017 – 2 O 39/16 –, Rn. 25, juris). Insbesondere kommt es hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit des Mangels nicht darauf an, wie schnell und mit welchem Kostenaufwand der Mangel beseitigt werden kann, wenn sich die Mangelbeseitigungsmöglichkeit erst zu einem Zeitpunkt herausgestellt hat, zu welchem der Käufer bereits den Rücktritt erklärt hat. Zur Beurteilung ist stets auf den Zeitpunkt des Rücktritts abzustellen (BGH, VIII ZR 166/07, VIII ZR 266/09 und VIII ZR 139/09). Maßgeblich ist somit, was der Käufer im Rücktrittszeitpunkt zu Recht befürchten durfte. Als die Klägerin am 12.4.2016 den Rücktritt erklärte, war noch nicht abzusehen, ob es der Beklagten 2) gelingen würde, eine genehmigungsfähige Lösung zur Behebung des Mangels zu entwickeln. Die Freigabe durch das Kraftfahrzeugbundesamt erfolgte für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp erst mit Bescheid vom 1.6.2016 (H2, Bl. 247 d.A.). Im Übrigen spricht auch der erhebliche zeitliche Aufwand für die Entwicklung der Möglichkeit der Mangelbeseitigung eindeutig gegen eine Unerheblichkeit des Mangels im Sinne des §§ 303 20 Abs. 5 S. 2 BGB (LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 16. März 2017 – 4 O 93/16 –, juris).

Dem Rücktritt der Klägerin steht hier auch nicht entgegen, dass sie der Beklagten 1) keine Frist zur Nacherfüllung gemäß § 323 BGB gesetzt hat. Es ist dem Käufer nicht zumutbar, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, wenn der Käufer die begründete Befürchtung hegen darf, dass es im Rahmen der Nacherfüllung zu Folgemängeln kommen wird (§ 440 S. 1, Alt. 3 BGB). Dies war vorliegend insbesondere deshalb der Fall, weil die Beklagte 2) auf die vorprozessuale Aufforderung des späteren Klägervertreters hin nicht erklärt hat, dass es nicht zu Folgemängeln kommen werde. Ob nach der Durchführung des Software-Updates tatsächlichen Nachteile verbleiben werden kann mithin dahinstehen.

Infolge des wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag hat die Beklagte 1) der Klägerin den Kaufpreis abzüglich Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen (§§ 346 Abs. 1, 2, 323 Abs. 1 BGB). Das Gericht schätzt die zu erwartende Gesamtleistung des streitgegenständlichen PKW gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung mittels Fotos dargelegt, dass der PKW an diesem Tag einen Kilometerstand von 15.520 aufweise. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Hierzu war die Beklagte verpflichtet, da ihr die Darlegung der anzurechnenden Nutzungsentschädigung oblag. Dem entsprechend errechnet sich der Wert des Gebrauchsvorteils aufgrund der Formel: Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer geteilt durch voraussichtliche Gesamtlauzeit mit $(35.200 \times 15.520 \text{ geteilt durch } 250.000 =) 2.185,22 \text{ €}$. Nach Abzug dieses Betrages vom Bruttokaufpreis ergibt sich der zurückzuzahlende Kaufpreis i.H.v. 33.014,78 €.

Daneben hat die Beklagte 1) der Klägerin $(650-40,35=)$ 609,65 Euro Überführungskosten zu ersetzen. Kosten, die dem Käufer eines Kraftfahrzeugs für dessen Überführung entstehen, sind Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB. Wird der Kauf wegen Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs rückabgewickelt, nachdem der Käufer das Fahrzeug zeitweise genutzt hat, so mindert sich der Anspruch auf Ersatz auch dieser Aufwendungen entsprechend der Nutzungsdauer oder der Laufleistung des Fahrzeugs (BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 – VIII ZR 275/04 –, juris, Leitsatz 4). Dem entsprechend sind von den Überführungskosten 40,35 Euro abzuziehen.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Zahlungsanspruch der Klägerin von $(33.014,78+609,65=)$ 33.624,43 Euro.

Der Klägerin stehen gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB nach fruchtlosem Ablauf der im Rücktrittsschreiben gesetzten Frist Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.4.2016 zu.

3.

Klageantrag 3 ist gemäß § 256 ZPO zulässig und begründet, da mit der begehrten Feststellung des Annahmeverzuges hier die Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Zahlungsanspruches erleichtert wird.

4.

Da die Beklagte 1) gegenüber der Klägerin in der Hauptsache unterlegen ist, steht der Klägerin gegen die Beklagte auch die Freistellung von den ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Der Gegenstandswert entspricht dem Kaufpreis, zur Angemessenheit einer 2,0 Geschäftsgebühr hatte die Klägerin hinreichend substantiiert vorgetragen.

II.

Die Klage gegen die Beklagte 2) ist teilweise unzulässig im Übrigen jedoch begründet.

1.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 256 ZPO unzulässig, soweit dessen Formulierung die Feststellung der Ersatzpflicht für bereits entstandene Schäden umfasst, denn insoweit besteht der Vorrang einer Leistungsklage. Soweit die Klägerin damit Feststellung wegen zukünftiger Schäden geltend macht, ist der Antrag unbegründet. Nach der tenorierten Rückabwicklung des Kaufvertrages kann der Klägerin kein weiterer Schaden entstehen, der nicht bereits Gegenstand einer Leistungsklage gegen die Beklagte 2) hätte sein können. Dafür, dass etwa die steuerliche Entlastung von Dieselfahrzeugen rückwirkend aufgehoben werden könnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

2.

Da die Klägerin gegenüber der Beklagten 2) in der Hauptsache unterlegen ist, steht der Klägerin gegen diese Beklagte auch keine Freistellung von den ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 92, 100 ZPO;

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 36.850 €, davon 35.850 € für den Klageantrag 1, 1.000 € für den Klageantrag 2, 0 € für den Klageantrag 3, da neben dem Klageantrag 1 ohne eigenen wirtschaftlichen Wert, 0 € für den Klageantrag 4 gemäß § 4 ZPO.

Steck von der Lühe

Beglaubigt 02.05.2018
Frankfurt/Main,

Wolke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

